

2. Fall

A verspricht dem B € 100.000 für den Fall, dass er die ungeliebte Schwiegermutter des A (E) aus dem Weg räumt. B ist sofort einverstanden. Da er keine geeignete Waffe besitzt, bittet er seinen Freund C um einen Totschläger. B schildert dem C das Vorhaben und bietet ihm € 10.000 für das Herborgern der Waffe an. Da den C das viele Geld durchaus reizt und er es auch gut gebrauchen kann, ist er gerne dazu bereit. In der nächsten Nacht lauert B der E vor ihrem Haus auf und versetzt ihr mit dem Totschläger einen heftigen Schlag über den Kopf. Dabei geht er davon aus, dass bereits dieser Schlag tödlich sein könnte. Er nimmt sich aber vor, notfalls auch öfter zuzuschlagen.

Variante a) E stürzt bewusstlos und schwer verletzt nieder. Da bekommt B Mitleid und unterlässt weitere Schläge. Er geht davon aus, dass E nicht viel passiert ist und sie bald zu Bewusstsein kommen wird. E wird in weiterer Folge von Passanten ins Krankenhaus gebracht.

Variante b) E kann dem Schlag ausweichen. Zur großen Überraschung des B setzt die E ihre Karatekünste hervorragend ein. Durch einen Schlag aus dem Gleichgewicht gebracht, stürzt B zu Boden. Dabei schlägt er mit dem Kopf so unglücklich auf einen Stein auf, dass er einen Schädelbasisbruch erleidet und bewusstlos mit einer stark blutenden Wunde liegen bleibt. E geht daraufhin davon, ohne sich um B zu kümmern, obwohl sie weiß, dass es lange dauern könne, bis B entdeckt werde. Ja sie findet sich sogar damit ab, dass B möglicherweise sterben werde. Allerdings kommt glücklicherweise kurz danach ein Passant vorbei, der die Rettung verständigt, so dass B gerettet werden kann.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und E!

Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Wie kommt das Urteil in diesem Verfahren zustande?

3. Fall

A lernt in einem Spielkasino B kennen. Dieser spricht ihn an, als sich A nach hohen Spielverlusten gerade an die Bar zurückziehen will. Nachdem sie ins Gespräch gekommen sind und die finanzielle Lage von A erörtert haben, vertraut B dem A an, dass er an einem „großen Ding“ mitwirken könne. Auf As Interesse hin teilt ihm B wahrheitswidrig mit, dass er vorhabe, mit dem ihm bekannten Juwelier K dessen Versicherung durch einen vorgetäuschten Überfall um die vereinbarte Versicherungssumme zu prellen. As Aufgabe läge darin, den K, mit dem B schon alles besprochen habe und der einverstanden sei, zum Schein zu überfallen und dessen Edelsteine zu rauben. Nach der Tat solle A ihm, B, die Edelsteine bringen, bei der Übergabe erhalte A seinen Beuteanteil in der Höhe von € 30.000,-- bar ausbezahlt. A solle beim Überfall so vorgehen, dass es echt aussehe, insbesondere K dürfe er nicht zu erkennen geben, dass er wisse, dass dieser dem Überfall zugestimmt habe. A erklärt sich bereit mitzumachen und erfährt noch nähere Details.

Am Tag der Tat betritt A kurz vor Geschäftsschluss das Juweliergeschäft des K, zieht absprachegemäß eine ungeladene Waffe und veranlasst K unter der Drohung, ihn zu erschießen, den Tresor zu öffnen und ihm die darin befindlichen Edelsteine zu übergeben. K, der von allem nichts weiß und auch nie seine Versicherung schädigen wollte, steht Todesängste aus und folgt As Anordnungen; allein das gelegentliche Augenzwinkern von A irritiert ihn. Kurze Zeit später überbringt A dem B die Edelsteine (Wert: 2 Millionen €) und erhält die vereinbarte Summe. Noch am Tag des Überfalls meldet K seiner Versicherung den Schadensfall.

Wenige Tage später verfolgt B die 13jährige L auf deren Heimweg, zieht sie bei einer günstigen Gelegenheit in ein Gebüsch und vollzieht an ihr unter Vorhalt eines Messers und der Drohung, sie umzubringen, den Beischlaf. Im Verfahren behauptet B, L für ungefähr 17 Jahre alt gehalten zu haben.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! Wer ist für das Strafverfahren zuständig?

Zur Kontrolle:

I. G und X sind in Streit geraten, weil G von X die Hälfte eines Glücksspielgewinns mit dem Argument fordert, dass er dem X die entsprechenden Zahlen genannt habe und X das ganze Geld für sich behalten möchte. Wütend sticht G dem X in einem Streit mit einem Messer in den Bauch; X liegt schwerst verletzt am Boden und droht zu verbluten. In seiner Not ruft X dem G zu, dass er, wenn er ihm helfe, das verdammte Geld schon haben könne. G überlegt nur kurz, sagt dem X, dass er auf die Einhaltung seiner Zusage vertraue und alarmiert tatsächlich den Notarzt; X kann gerettet werden. In seiner Einvernahme sagt G, dass er, wie er X niedergestochen hat, dessen Tod nicht gewollt habe; der Tod des X wäre ihm im Gegenteil sogar sehr ungelegen gekommen, weil er dann sicher nie etwas von seinem Geld gesehen hätte. Auf Nachfrage sagt G aber auch aus, er habe bei seinem Stich schon damit gerechnet, dass X tatsächlich sterben könnte.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des G!

Angenommen, die Staatsanwaltschaft klagt G wegen versuchten Mordes an. Welche Hauptfrage ist zu stellen? Im Verfahren wendet die Verteidigung mangelnden Tötungsvorsatz ein. Geht dieser Umstand in das Frageschema ein? Wie geht das Thema „Versuchsrücktritt“ in das Frageschema ein? Was hat zu geschehen, wenn die Geschworenen irrtümlich sowohl Mordversuch verneinen und einen strafbefreienden Versuchsrücktritt bejahen?

II. Bei einer Party in einem Landhaus lernt A die X kennen, die sich zwar sehr simpel, aber auch sehr freizügig präsentiert. A, der ohnedies auf ein sexuelles Abenteuer aus ist, beschließt, sein Vorhaben in dieser Nacht mit der X umzusetzen. Er weiß nicht, dass die Hemmungslosigkeit der X aus einer geistigen Beeinträchtigung rührt, die ihr die Bedeutungseinsicht in sexuelle Handlungen nimmt. A erkundigt sich bei B, ob es denn irgendwo eine Gelegenheit gibt, sich irgendwohin mit der X während der Party „zurückzuziehen“. B zeigt A das nahe gelegene Bootshaus. Ihm ist klar, dass es dort zwischen A und X zum Vollzug des Beischlafs kommen soll. B, der die X besser als A kennt, weiß um das Ausmaß ihrer geistigen Beeinträchtigung, stößt sich aber nicht am Vorhaben des A. B geht davon aus, dass A auch um diese geistige Beeinträchtigung weiß und ihm eben dieser Umstand den entsprechenden „Kick“ gibt; dies ist aber nicht der Fall: A hält X für beeinträchtigt, vielleicht grenzwertig, aber letztlich für „normal“. Letztlich kommt es tatsächlich zum Vollzug des Beischlafs zwischen A und X im Bootshaus.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Angenommen, das Gericht verurteilt auch A, weil es seiner Verantwortung, die X zwar für beeinträchtigt, nicht aber für geistig behindert gehalten zu haben, nicht glaubt. A ist empört und beauftragt seinen Verteidiger, die skandalöse Beurteilung seiner Verantwortlichkeit durch das Gericht – besonders in Hinblick auf das In-dubio-pro-reo-Prinzip (Zweifelsgrundsatz) – mit einem Rechtsmittel anzugreifen. Wird A damit Erfolg haben?